



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

11. Juli - 2. September 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 11. Juli 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-124/21 P International Skating Union / Kommission

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Montag, 11. Juli 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-333/21 **European Superleague Company**

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat dem Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr) ersucht.

Heute Nachmittag und morgen findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Montag, 11. Juli 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in den verbundenen Rechtssachen T-34/21 **Ryanair / Kommission** und T-87/21 **Condor Flugdienst / Kommission (Lufthansa; Covid-19)**

Beihilfe Deutschlands für Lufthansa angesichts der Covid-19-Krise

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 genehmigte die Kommission den geplanten Beitrag Deutschlands zur Rekapitalisierung von Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro. Diese Beihilfe sollte Lufthansa bei der Bewältigung der Covid-19-Krise helfen und eine Insolvenz vermeiden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1179](#)).

Ryanair und Condor haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen T-34/21

Weitere Informationen T-87/21

Dienstag, 12. Juli 2022

**Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem
Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-333/21
European Superleague Company**

Mittwoch, 13. Juli 2022

11.00 Uhr

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-227/21 Illumina /
Kommission**

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-128/20 GSMB Invest, C-134/20 Volkswagen und C-145/20 Porsche Inter Auto und Volkswagen

Thermofenster bei Software-Update für Dieselfahrzeuge

Verschiedene Käufer von VW-Dieselfahrzeugen, bei denen die Abgasrückführung im Rahmen eines Software-Updates mit einem sog. Thermofenster ausgestattet wurde, verlangen vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof (C-145/20) bzw. den Landesgerichten Klagenfurt (C-128/20) und Eisenstadt (C-134/20) Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Thermofenster gewährleiste die volle Wirksamkeit der emissionsmindernden Vorrichtungen nur in einem Temperaturbereich von 15 und 33 Grad Celsius und unter 1.000 Höhenmeter.

Die drei Gerichte möchten vom EuGH insbesondere wissen, ob ein solches Thermofenster unionsrechtlich zulässig ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 die Ansicht vertreten, dass der Einbau einer integrierten Software, mit der entsprechend der Außentemperatur und der Höhenlage die Höhe der Schadstoffemissionen eines Fahrzeugs verändert werde, unionsrechtswidrig und ein solches Fahrzeug nicht vertragsmäßig im Sinne der Richtlinie 1999/44 sei. Eine solche Einrichtung könne nicht mit dem Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall und dem sicheren Betrieb des Fahrzeugs gerechtfertigt werden, wenn diese Einrichtung vornehmlich der Schonung von Anbauteilen wie AGR-Ventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter diene (siehe Pressemitteilung [Nr. 162/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-128/20
Weitere Informationen C-134/20
Weitere Informationen C-145/20

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-59/18 Italien / und C-182/18 Comune di Milano / Rat sowie in den verbundenen Rechtssachen C-106/19 Italien / und C-232/19 Comune di Milano / Parlament und Rat

Verlegung des Sitzes der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) nach Amsterdam

Italien und die Stadt Mailand beanstanden vor dem Gerichtshof die von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am Rande der Tagung des Rates der EU vom 20. November 2017 getroffene Entscheidung, angesichts des Brexit Amsterdam als neuen Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur festzulegen. Ihre Nichtigkeitsklagen richteten sich außerdem gegen die Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass Entscheidungen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht vor dem Gerichtshof angefochten werden könnten. Die Verordnung hingegen sei zwar vor dem Gerichtshof anfechtbar, sie sei jedoch rechtmäßig (siehe Press release [No 178/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-59/18
Weitere Informationen C-182/18
Weitere Informationen C-106/19
Weitere Informationen C-232/19

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-743/19 Parlament / Rat

Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) in Bratislava

Das Europäische Parlament hat beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen den im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss (EU) 2019/1199 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2019 über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde erhoben, mit dem Bratislava als deren Sitz festgelegt wurde. Der Urheber dieses Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – sei für die Festlegung des Sitzes der ELA nicht zuständig. Vielmehr hätte die Festlegung des Sitzes der ELA ebenso wie zuvor ihre Errichtung durch den Unionsgesetzgeber und folglich unter Beteiligung des Parlaments erfolgen müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wie jener vom 13. Juni 2019 nicht vor dem Gerichtshof angefochten werden könne, da er unionsrechtlich keine verbindlichen Rechtswirkungen habe. Da die darin vorgesehene Sitzregelung für die ELA bislang nicht in einen bindenden Unionsrechtsakt übernommen worden sei, sei der Umstand, dass sich der Sitz der ELA in Bratislava befinde, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne des Unionsrechts nicht mehr als eine Tatsache.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen C-743/19

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/20 Kommission / Dänemark (AOP Feta)

Umfang des Schutzes der geschützten Ursprungsbezeichnung Feta

Feta wurde im Jahr 2002 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) eingetragen. Seitdem darf die Bezeichnung Feta nur für Käse verwendet werden, dessen Ursprung in dem bestimmten geografischen Gebiet in Griechenland liegt und der der einschlägigen Produktspezifikation entspricht.

Nach Ansicht der Kommission hat Dänemark gegen die Verordnung Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstoßen, indem es die Verwendung des Namens Feta für Käse, der in Dänemark erzeugt werde, aber zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt sei, nicht vermieden oder beendet habe. Sie hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Dänemark vor dem Gerichtshof erhoben. Im Verfahren vor dem Gerichtshof wird die Kommission von Griechenland und Zypern unterstützt.

Dänemark macht demgegenüber geltend, die Verordnung sei nur auf in der Union vermarktete Erzeugnisse anwendbar und gelte nicht für Ausfuhren in Drittstaaten.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 17. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung auch Ausfuhren in Drittstaaten erfasse (siehe Pressemitteilung [Nr. 47/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-110/21 P Universität Bremen /REA

Prozessvertretung vor den Unionsgerichten durch Hochschullehrer

Die Universität Bremen erhob vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Fördermittel für ein Projekt von

der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) abgelehnt worden war.

Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da der Prozessvertreter der Universität, ein Professor an der Universität Bremen mit besonderen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung des in Rede stehenden Projekts, die für Rechtsvertreter nicht privilegierter Kläger geltende Pflicht zur Unabhängigkeit nicht erfülle.

Die Universität Bremen hat gegen den Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Sie macht geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft die Pflicht zur Unabhängigkeit auf ihren Prozessvertreter angewandt und es ihr jedenfalls rechtsfehlerhaft nicht gestattet, einen anderen Rechtsvertreter zu bestellen.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Februar 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen. Die Situation eines Hochschullehrers, der von sich aus die Vertretung seiner Universität vor Gericht übernehme, sei grundverschieden von der Situation angestellter (Syndikus-)Anwälte, die ihren Arbeitgeber vertreten, da in deren Fall die gerichtliche Vertretung Teil ihrer Tätigkeitsbeschreibung sei und der Entscheidungsmacht des Arbeitgebers unterliege.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-168/21 Procureur général près la cour d'appel d'Angers

Europäischer Haftbefehl – Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

Ein Teilnehmer der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Genua im Jahr 2002 wurde vom Berufungsgericht Genua wegen „Verwüstung und Plünderung“ zu einer Haftstrafe von 10 Jahren verurteilt. Zwecks Vollstreckung der Strafe stellten die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl aus.

Die Ermittlungskammer von Angers (Frankreich) lehnte es ab, diesen

Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, weil die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei.

Zum einen wird, anders als in Italien, in Frankreich die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch massenhafte Zerstörungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht spezifisch geahndet. Vielmehr sind nur die einzelnen Zerstörungshandlungen strafbar.

Zudem sei der Betroffene an zwei der insgesamt sieben ihm vorgeworfenen Zerstörungen nicht persönlich beteiligt gewesen sei, so dass er, was diese beiden Handlungen anbelange, nach französischem Recht keine Straftaten begangen habe.

Der mit der Sache nunmehr befasste französische Kassationshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls verweigert werden kann wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung ablehnen könne, dass ein Teil der im ausstellenden Mitgliedstaat als einheitliche Straftat verfolgten Handlungen im vollstreckenden Mitgliedstaat strafrechtlich nicht geahndet werden könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 57/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-572/21 CC
(Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Drittstaat)**

Gerichtliche Zuständigkeit für Sorgerechtsstreit

Die Eltern eines 2011 geborenen Jungen streiten vor den schwedischen

Gerichten um das Sorgerecht, das bisher der Mutter allein zusteht. Als der Junge im Oktober 2019 Schweden verließ, um auf ein Internat in Russland zu gehen, beantragte der Vater, ihm das alleinige Sorgerecht zu übertragen.

Der schwedische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Verordnung Nr. 2201/2003).

Danach sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sich der Aufenthaltsort des Kindes im Laufe des Gerichtsverfahrens ändert (Grundsatz perpetuatio fori).

Der schwedische Oberste Gerichtshof möchte wissen, ob diese Zuständigkeit nach der Brüssel-IIa-Verordnung auch dann bestehen bleibt, wenn das Kind nicht in einen anderen Mitgliedstaat, sondern in einen Drittstaat zieht, der dem Haager Übereinkommen von 1996 beigetreten ist. Anders als bei der Brüssel-IIa-Verordnung finde der Grundsatz der perpetuatio fori auf das Haager Übereinkommen keine Anwendung. Ziehe ein Kind in einen anderen Vertragsstaat, ende somit die Zuständigkeit des ersten Vertragsstaates. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-500/20 ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Haftung für Leasingkosten für Ersatzlok nach Entgleisung

Am 15. Juli 2015 entgleiste im Bahnhof Kufstein ein aus sechs Lokomotiven bestehender Lokzug der deutschen Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion. Da zwei der Lokomotiven repariert werden mussten, mietete Lokomotion vorübergehend zwei Ersatzloks an. Sie verlangt nun

die Mietkosten von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ersetzt, da der Unfall auf die Mangelhaftigkeit der vertraglich bereitgestellten Schieneninfrastruktur zurückzuführen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Zum einen möchte er wissen, ob der EuGH für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI; Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF]) zuständig ist. Sollte dem so sein, möchte er ferner u.a. wissen, ob unter die dort normierte Haftung des Betreibers für Sachschäden auch die Kosten fallen, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass er wegen der Beschädigung seiner Lokomotiven ersatzweise andere Lokomotiven anmieten muss.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Februar 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass er für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI zuständig ist, da die Union ihre geteilte Zuständigkeit ausgeübt habe, indem sie dem COTIF beigetreten sei. Die Kosten für die Anmietung von Ersatzlokomotiven fielen nicht unter die dort normierte verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur für Sachschäden des Beförderers. Eine solche Haftung könne aber von den Vertragsparteien erweitert werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 24/22](#)).

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-158/21 Puig Gordi u.a.

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Carles Puigdemont u.a.

Vor dem spanischen Obersten Gerichtshof laufen Strafverfahren gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte.

Gegen die vier namentlich genannten Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof im Herbst 2019 Europäische Haftbefehle erlassen. Daraufhin wurden im Vereinigten Königreich (in Bezug auf Frau Ponsatí) und in

Belgien (in Bezug auf die drei anderen) Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Während die belgischen Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die Herren Puigdemont und Comín ausgesetzt wurden, nachdem sie am 10. Januar 2020 ein Mandat als Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten hatten, wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Herrn Puig weiter betrieben und die Vollstreckung letztlich abgelehnt. Die belgischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass der spanische Oberste Gerichtshof für das Strafverfahren gegen Herrn Puig örtlich nicht zuständig sei.

Um entscheiden zu können, wie er weiter vorzugehen hat – Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Europäischen Haftbefehle und/oder Erlass neuer Europäischer Haftbefehle – hat der spanische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ersucht. Er möchte wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl aus Gründen ablehnen kann, die im Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich vorgesehen sind, insbesondere weil die ausstellende Justizbehörde unzuständig sei und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der Grundrechte im Ausstellungsstaat bestehe.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den beiden Rechtsmittelsachen C-176/19 P Kommission / Servier u.a. und C-201/19 P Servier u.a. / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten

Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen (Lupin, [C-144/19 P](#); Niche Generics, [C-164/19 P](#); Unichem Laboratories, [C-166/19 P](#); Mylan Laboratories und Mylan, [C-197/19 P](#); Teva UK u. a., [C-198/19 P](#); Servier u. a., [C-201/19 P](#); und Biogaran, [C-207/19 P](#)) – und in zwei Fällen auch die Kommission (/ Krka, [C-151/19 P](#); / Servier u.a., [C-176/19 P](#)) – haben gegen die sie betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge in den beiden Servier-Fällen vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-176/19](#)

[Weitere Informationen C-201/19](#)

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien-Herzegowina)

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien-Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung schein für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien-Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser

völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeiterin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeiter dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeiter vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeiter während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Die Wochen vom 18. Juli bis 31. August 2022 sind sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am 1. August 2022 verkündet der **Gerichtshof** jedoch noch eine Reihe von Urteilen.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Montag, 1. August 2022

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache C-411/20 Familienkasse Niedersachsen-Bremen

Kindergeld in Deutschland während der ersten drei Monate nach Zuzug

Die Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit verwehrte einer bulgarischen Familie für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts nach ihrem (erneuten) Zuzug aus Bulgarien Kindergeld mit der Begründung, dass die Eltern in dieser Zeit keine inländischen Einkünfte erzielt hätten. Nach einer Gesetzesänderung vom Juli 2019 hat ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats in den ersten drei Monaten ab Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nämlich keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, er weist nach, dass er im Inland Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, also erwerbstätig ist. Demgegenüber ist der Anspruch auf Kindergeld deutscher Staatsbürger, die nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, nicht davon abhängig, dass sie erwerbstätig sind.

Das von der Mutter angerufene Finanzgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Ungleichbehandlung mit dem Unionsrecht

vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-184/20 Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Pflicht zur Veröffentlichung von Daten in Erklärungen über private Interessen)

Verhütung von Interessenkonflikten und Korruption im öffentlichen Sektor

In Litauen muss jeder Leiter einer öffentlichen Einrichtung, die öffentliche Mittel erhält, eine Erklärung über private Interessen vorlegen. Ein Teil der darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden auf der Website der litauischen Obersten Kommission für Dienstethik veröffentlicht, die diese Erklärungen entgegennimmt und kontrolliert.

Der Leiter einer öffentlichen Einrichtung, die im Bereich des Umweltschutzes tätig ist, beanstandet vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Vilnius eine Entscheidung der Ethikkommission, mit der festgestellt wurde, dass er gegen seine Pflicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verstoßen habe. Er macht u.a. geltend, dass durch die Veröffentlichung des Inhalts seiner Erklärung auf der Website der Ethikkommission sowohl sein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre als auch das der anderen Personen beeinträchtigt würden, die er gegebenenfalls in seiner Erklärung angeben müsste.

Das Regionale Verwaltungsgericht Vilnius hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer nationalen

Regelung wie der Streitigen entgegenstehe, wenn eine solche Maßnahme nicht geeignet und erforderlich sei zur Erreichung der Ziele der Verhütung von Interessenkonflikten und von Korruption im öffentlichen Sektor, der Erhöhung der Garantien für Redlichkeit und Unparteilichkeit der öffentlichen Entscheidungsträger und der Stärkung des Vertrauens der Bürger in das öffentliche Handeln.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-720/20 Bundesrepublik Deutschland (Außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats geborenes Kind von Flüchtlingen)

Dublin-III- Verordnung – Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag einer 2015 in Deutschland geborenen russischen Staatsangehörigen mit der Begründung als unzulässig ab, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig sei. Die Eltern sowie die Geschwister, die ebenfalls in Deutschland Asyl beantragt hatten, wurden nämlich bereits zuvor in Polen als Flüchtlinge anerkannt.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Cottbus ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, im Wesentlichen auf das Kindeswohl abzustellen und daher eine Zuständigkeit des Mitgliedstaats zu bejahen, in dem das Kind seinen Antrag gestellt hat, geboren wurde und zusammen mit seiner Familie lebt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)

Dublin-III-Verordnung – Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Generalanwalt Emiliou hat seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein unbegleiteter Minderjähriger nach der EU-Grundrechte-Charta die Möglichkeit haben müsse, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch die Behörden eines Mitgliedstaats vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüfen zu lassen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)

Elternnachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Syrische Staatsangehörige, deren Kinder als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kamen und dort als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben bei deutschen Auslandsvertretungen Visa zur Familienzusammenführung mit ihren Kindern in Deutschland beantragt. Die Anträge wurden jedoch abgelehnt, weil die Kinder zwischenzeitlich volljährig geworden waren.

Das von den Eltern angerufene Verwaltungsgericht hat deren Klagen angesichts eines EuGH-Urteils, wonach es beim Elternnachzug für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt ankommt, zum dem der Betreffende internationalen Schutz *beantragt* hat (Urteil A und S vom 12. April 2018, [C-550/16](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 40/18](#)), stattgegeben. Die Bundesrepublik macht nun im Wege von Sprungrevisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend, dass diese EuGH-Rechtsprechung auf die vorliegenden Fälle nicht übertragbar und an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum deutschen Aufenthaltsgesetz festzuhalten sei, wonach es beim Elternnachzug auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der *Entscheidung* über den Visumantrag ankomme.

Das Bundesverwaltungsgericht möchte daher vom EuGH wissen, ob der von diesem zugrunde gelegte Zeitpunkt für das Bestehen der Minderjährigkeit beim Elternnachzug auch dann zur Zulassung des Familiennachzugs führt, wenn – wie nach deutscher Rechtslage – den Eltern ein Aufenthaltsrecht zur Familienzusammenführung nur bis zur Volljährigkeit des Kindes zusteht. Außerdem möchte es wissen, welche Anforderungen an das Bestehen von tatsächlichen familiären Bindungen zwischen den nachziehenden Eltern und dem inzwischen volljährig gewordenen Flüchtling zu stellen sind. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-273/20](#)

[Weitere Informationen C-355/20](#)

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-279/20 Bundesrepublik Deutschland (Familiennachzug eines volljährig gewordenen Kindes)

Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Eine syrische Staatsangehörige beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater mit der Begründung verwehrt wurde, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf Familiennachzug gestellt hatte, nicht mehr minderjährig gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Vater in Deutschland Asyl beantragt hatte, war sie hingegen noch minderjährig.

Das mit dem Fall befasste Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86.

Es möchte insbesondere wissen, ob es nach der Richtlinie beim Kindernachzug zu Flüchtlingen für die Minderjährigkeit des nachzugswilligen Kindes auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Flüchtlings (hier also des Vaters) ankommt. So habe es der Gerichtshof in seinem Urteil A und S vom 12. April 2018 ([C-550/16](#)) für den umgekehrten Fall des Elternnachzuges zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling entschieden (siehe Pressemitteilung [Nr. 40/18](#): „Ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des [= seines] Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Familienzusammenführung“).

Zudem ersucht das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof um Klärung, welche Anforderungen an das Bestehen von tatsächlichen familiären Bindungen zwischen dem inzwischen volljährig gewordenen Kind und dem Flüchtling zu stellen sind.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass das Kind eines Zusammenführenden, der als Flüchtling anerkannt worden ist, als minderjährig anzusehen ist, wenn es zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Zusammenführenden

minderjährig war, aber vor dessen Anerkennung als Flüchtling volljährig geworden ist, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Zusammenführenden als Flüchtling gestellt wurde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-588/20 Daimler (Kartelle – Müllfahrzeuge)

Schadensersatzklage wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Der niedersächsische Landkreis Northeim hat die Daimler AG, bei der er in den Jahren 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge erworben hatte, vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Preise verklagt.

Der Landkreis beruft sich dafür auf den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016, in dem diese festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die LKW-Hersteller hätten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission eine Rekordgeldbuße in Höhe von fast 3 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Die Daimler AG wendet ein, dass der Kommissionsbeschluss Sonderfahrzeuge wie Müllwagen gar nicht erfasse.

Das Landgericht Hannover hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der Kommissionbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass auch Sonder- / Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den darin getroffenen Feststellungen erfasst sind.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 24. Februar 2022 bejaht, außer für LKW für militärische Zwecke, die der Kommissionsbeschluss von seinem Geltungsbereich ausdrücklich

ausnehme.

Weitere Informationen

Montag, 1. August 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-501/20 MPA (Gewöhnlicher Aufenthalt – Drittstaat)

Gerichtliche Zuständigkeit für Familiensachen

Das Provinzgericht Barcelona hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur gerichtlichen Zuständigkeit für Ehescheidung, Sorgerecht und Kindesunterhalt im Fall eines spanisch-portugiesischen Paares vorgelegt, das bei der Delegation der EU in Togo arbeitet.

Die Vorinstanz, das Gericht erster Instanz von Manresa (Spanien), hatte die internationale Zuständigkeit spanischer Gerichte verneint, weil das Paar keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien habe.

Die spanische Ehefrau, die das Verfahren eingeleitet hat, macht jedoch geltend, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt durchaus in Spanien habe, weil es insoweit auf den Ort ankomme, an dem sie vor ihrer dienstlichen Verwendung als Vertragsbedienstete der EU gewohnt habe. Zudem sei eine Zuständigkeit der spanischen Gerichte auch deshalb zu bejahen, weil in Togo kein angemessener Rechtsschutz, insbesondere für Frauen, gewährleistet sei.

Generalanwalt Szpunar hat seine Schlussanträge am 24. Februar 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

